

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/564/2020/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.07.2020	Ortschaftsrat Tannhausen	Ö	Entscheidung
29.07.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
TOP: 5.1 Überdachung des Eingangs Aulendorf, Haslach 16, Flst. Nr. 529/5			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Überdachung des Eingangs am Wohnhaus auf dem Grundstück Haslach 16, Flst. Nr. 529/5 in Haslach. Die Überdachung soll an der nordwestlichen Giebelseite angebaut werden und hat eine Grundfläche von 6,15 m x 1,50 m. Das Flachdach der Überdachung hat eine Höhe von 3,85 m bis zur Oberkante Dachaufkantung. Das Bauwerk wird in Holzständerbauweise auf einem Betonfundament errichtet. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Tannhausen Eingangsdatum: 17.06.2020 Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB. Gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe k) LBO Baden-Württemberg sind Vorbauten ohne Aufenthaltsräume im Innenbereich bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt als verfahrensfrei einzustufen. Vorbauten im Außenbereich sind vom Grundsatz genehmigungspflichtig. Eine Privilegierung als land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb liegt nach Kenntnisstand der Verwaltung nicht vor. Die Eingangsüberdachung kann im Außenbereich als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt in diesem Fall nicht vor. Die geplante Eingangsüberdachung befindet sich im Abstand von 14 m zum privaten Erschließungsweg und rund 50 m zur öffentlichen Landstraße L 275. Die optische Wahrnehmung vom Straßenraum ist daher als gering einzuschätzen. Durch die Außenwandbekleidung mit Holzverschalung wird das typische Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Das Bauvorhaben fügt sich optisch in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Eingangsüberdachung beeinträchtigt keine öffentlichen Belange und ist somit im Außenbereich genehmigungsfähig. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.			
Beschlussantrag: Das Einvernehmen zur Errichtung einer Eingangsüberdachung im Außenbereich auf dem Grundstück, Flst. Nr. 529/5, Haslach 16 wird erteilt.			

Anlagen: Übersichtslageplan, Lageplan, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister

☐ Hauptamt

☐ Kämmerei

☒ Bauamt

☒ Ortschaft

Aulendorf, den 21.07.2020